

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

gem. § 4 KKG



Gewichtung der vorliegenden Informationen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung (Möglichst unter Einbeziehung der Betroffenen)

Gegenüber Jugendamt: Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft

- Situation der*des Minderjährigen
- Erziehungsfähigkeit
- Risikofaktoren
- Erfüllung der Grundbedürfnisse

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor

- Misshandlung
- Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt
- Autonomiekonflikt

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen NICHT vor



Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erörterung der nächsten Handlungsschritte (Möglichst unter Einbeziehung der Betroffenen)

Gegenüber Jugendamt: Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft



Kindeswohlgefährdung



Keine Kindeswohlgefährdung

Vorrangiges Vorgehen

Alternatives Vorgehen

Erörterung der Situation mit den Erziehungsberechtigten sowie der*dem Minderjährigen

Hinwirken auf die Annahme von Hilfe zur Gefährdungsabwendung

*Wenn vorrangiges Vorgehen den Schutz der*des Minderjährigen gefährden würde bzw. dieser Weg aussichtslos erscheint/ erfolglos war*



Das Jugendamt ist möglichst unter Einbeziehung der Betroffenen zu informieren, sofern sein Tätigwerden zur Gefahrenabwehr erforderlich ist

Berufsheimnisträger*innen der Gesundheitshilfe sollen bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl das Jugendamt unverzüglich informieren, sofern dessen Tätigwerden zur Gefahrenabwehr erforderlich ist



Niedersachsen. Klar.



KINDESWOHL

Prof. Dr. Christof Radewagen



www.kinderschutz-radewagen.de

Mehr Infos:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

www.ms.niedersachsen.de



Vertrauensschutz im Kinderschutz
